

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung zur Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen für alle Studiengänge am Institut für Anglistik/Amerikanistik an der Universität Potsdam vom 12. Mai 2005

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Studiengang	Schwerpunktkurs
Logistik	T oder W
Maschinenbau	T
Mathematik	T
Mineralogie	T
Musik/Musikpädagogik	G
Patholinguistik	G
Philosophie	G
Physik	T
Physikalische Ingenieurwissenschaft	T
Politikwissenschaft	G oder W
Produktion	G
Psychologie	G
Rechtswissenschaft	W oder G
Regie	G
Restaurierung	T
Schnitt	G
Slawistik	S
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	W oder G
Soziologie	W oder G
Spanische Philologie	S
Sportwissenschaft	G
Stadt- u. Regionalplanung	T
Technik/Technologie	T
Ton	T
Umweltingenieurwesen/ Verfahrenstechnik/Umweltwissenschaft	T (mit Biologie)
Versorgungstechnik	T
Verwaltungswissenschaft	W oder G
Verwaltung und Recht	W oder G
Volkswirtschaftslehre	W
Wirtschaft und Recht	W oder G
Wirtschaftsinformatik	W oder T
Wirtschaftsingenieurwesen	T oder W
Wirtschaftsmathematik	T oder W

**Ordnung zur Durchführung von
Eignungsfeststellungsprüfungen für alle
Studiengänge am Institut für
Anglistik/Amerikanistik
an der Universität Potsdam**

Vom 12. Mai 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Ordnung erlassen.¹

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 18. Mai 2005.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Termine
- § 5 Teilnahmebedingungen
- § 6 Protokoll
- § 7 Feststellung der sprachpraktischen Eignung
- § 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Sprachkompetenz, die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für

Anglistik/Amerikanistik der Universität Potsdam erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für ein Studium am Institut für Anglistik/Amerikanistik der Universität Potsdam. Er muss vor der Bewerbung erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird am Sprachenzentrum der Universität Potsdam von hauptamtlich beschäftigten Lehrpersonen durchgeführt und bewertet.

(2) Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sind Sprachkompetenzen in den Bereichen

- Orthographie
- Wortschatz
- Grammatik
- Hörverstehen

(3) Die schriftliche Eignungsfeststellungsprüfung hat einen Umfang von 90 Minuten und besteht aus zwei Teilen:

- a) Wortschatz/Grammatiktest (60 Minuten)
- b) Diktat (30 Minuten)

(4) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

§ 3 Nachteilsausgleich

Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Eignungsfeststellungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, werden vom Sprachenzentrum in Absprache mit dem Prüfling geeignete Maßnahmen festgelegt, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

§ 4 Termine

(1) Die Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung (i. d. R. zwei Prüfungen pro Jahr) werden auf der Homepage des Sprachenzentrums und des Instituts für Anglistik/Amerikanistik veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt elektronisch, spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Sprachenzentrum der Universität Potsdam (Homepage des Sprachenzentrums).

§ 5 Teilnahmebedingungen

An der Eignungsfeststellungsprüfung kann teilnehmen, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
- den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung anstrebt,
- Schülerin bzw. Schüler der Abiturjahrgangsstufe ist und nach Abschluss des Abiturs am Institut für Anglistik/Amerikanistik der Universität Potsdam ein Anglistikstudium aufnehmen will oder
- das an einer anderen Hochschule begonnene Studium an der Universität Potsdam fortsetzen möchte.

§ 6 Protokoll

(1) Der Prüfungsbogen dient gleichzeitig als Prüfungsprotokoll.

(2) Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

§ 7 Feststellung der sprachpraktischen Eignung

(1) Die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik/Amerikanistik der Universität Potsdam notwendige allgemeine Sprachkompetenz ist festgestellt, wenn mindestens 65 % der zu erreichenden Punktzahl nachgewiesen werden.

(2) Die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik/Amerikanistik der Universität Potsdam notwendige allgemeine Sprachkompetenz ist ebenfalls festgestellt, wenn folgende äquivalente Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können: TOEFL-computer test 250 Pkt.; TOEFL paper and pencil test 600 Pkt.; Cambridge Certificate of Proficiency A, B; Cambridge Certificate of Advanced English A, B.

§ 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut: „Die Bewerberin/der Bewerber hat die Eignungsfeststellungsprüfung für die Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik/Amerikanistik der Universität Potsdam am _____ bestanden. Diese Bestätigung ist für die Dauer von 14 Monaten gültig.“

(2) Der Nachweis hat Gültigkeit für die Dauer von 14 Monaten.

(3) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Gleiches gilt für Nachweise über Äquivalenzen nach § 7 Abs. 2.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam

Vom 09. Juni 2005

Auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HVVBbg) vom 11. Mai 2005 (GVBl. II S. 230) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. I S. 62) hat der Senat der Universität Potsdam am 09. Juni 2005 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Hochschulauswahlverfahren

Die für das Hochschulauswahlverfahren vorgesehenen 80 vom Hundert der Studienplätze werden beim Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 und zum Sommersemester 2006 gemäß § 5 Abs. 4 Buchstabe a und § 9 Abs. 1 Nr. 1 HVVBbg nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens im Studiengang Psychologie (Diplom) der Universität Potsdam

Vom 09. Juni 2005

Auf Grund der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen des Landes Brandenburg (ZVV) vom 12. Februar 2005 (GVBl. II S. 123) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. I S. 62) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:²

§ 1 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Auf der Grundlage der ZVV werden die für das hochschuleigene Auswahlverfahren vorgesehenen 60 von Hundert der Studienplätze im Studiengang Psychologie (Diplom) nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Die Universität Potsdam schließt alle Bewerber aus, die Potsdam nicht als Ortswunsch angegeben haben.
2. Die Universität Potsdam schließt zunächst alle Bewerber bis zur Durchschnittsnote von 2,0 ein. Im Fall der Nichtausschöpfung der Studienplätze wird diese Zensurenangabe schrittweise erweitert.

(2) Die Universität Potsdam beauftragt die ZVS, unter den eingegangenen Bewerbungen die Auswahl aufgrund der im Absatz 1 genannten Auswahlkriterien vorzunehmen und Ranglisten zu erstellen.

(3) Die Erstellung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt im Auftrag der Universität Potsdam durch die ZVS.

(4) Das Auswahlverfahren wird solange von der ZVS durchgeführt, bis ein hochschulübergreifendes Zulassungsverfahren von der Kommission zur Studierendenauswahl der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) entwickelt und von der DGPs verabschiedet wird.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 10. Juni 2005.

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 10. Juni 2005.